

Protokollauszug vom

14.08.2019

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Öffentliche Brunnenanlagen – neue Zuordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.566-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die öffentlichen Brunnenanlagen werden gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VAW von Stadtwerk Winterthur (gebührenfinanziert) neu dem Tiefbauamt und Stadtgrün Winterthur zugeordnet (jeweils steuerfinanziert).
2. Die neue Zuordnung findet gemäss Beilage I zum Buchwert per 1. Januar 2020 statt.
3. Per 31. Dezember 2019 wird eine Einmalabschreibung der Brunnen mit einem Anschaffungswert unter 50 000 Franken zulasten der Produktegruppe 263 «Städtische Allgemeynkosten» getätigt.
4. Die Verantwortung und Kostenübernahme für Reinigung und Wartung (Erfolgsrechnung) der übertragenen Anlagen verbleiben gestützt auf Art. 10 Abs. 3 VAW bei Stadtwerk Winterthur. Unterhalts- und Ersatzkosten (Investitionsrechnung) der Anlagen erfolgen per 1. Januar 2020 zu Lasten der jeweiligen Verwaltungseinheiten (Art. 10 Abs. 4 VAW).
5. Der Nettoglobalkredit des Tiefbauamtes wird ab dem Budget 2020 um 100 000 Franken erhöht, der Nettoglobalkredit von Stadtgrün wird ab dem Budget 2020 um 50 000 Franken erhöht. Stadtwerk Winterthur passt das Budget 2020 entsprechend an.
6. Die Verwaltungseinheiten gemäss Ziffer 1 werden beauftragt, mit dem Finanzamt die neue Zuordnung im Finanzsystem der Stadt und den angeschlossenen Systemen vorzunehmen.
7. Das Departement Technische Betriebe wird beauftragt, die Sachkommission Bau und Betriebe des Grossen Gemeinderats über die neue Zuordnung zu informieren.

8. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk Winterthur; Departement Bau, Tiefbauamt; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Rechtliche Grundlagen in der Verordnung über die Abgabe von Wasser

Die Verordnung über die Abgabe von Wasser (VAW)¹ regelt in Artikel 10 Zuordnung und Kostentragung von öffentlichen Brunnenanlagen. Es wird festgehalten, dass Stadtwerk Winterthur (Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung) die Brunnen auf öffentlichen Strassen und Plätzen gebührenfrei mit Wasser beliefert, diese reinigt und wartet (Art. 10 Abs. 2 VAW). Der Unterhalt und der Ersatz obliegt hingegen der Stadt Winterthur bzw. werden dem steuerfinanzierten Haushalt belastet (Art. 10 Abs. 4). Weiter wird geregelt, dass sich öffentliche Brunnen im Eigentum der Stadt Winterthur befinden und dem allgemeinem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind (Art. 10 Abs. 2).

In der Weisung an den Grossen Gemeinderat betreffend Neuerlass der VAW im Jahr 2010 ist dieser Artikel folgendermassen erläutert:

«Brunnenanlagen haben viel ihrer früheren Bedeutung verloren. Hatten Trinkbrunnen einst einen Versorgungsauftrag, dienen sie heute primär der Verschönerung des Stadtbildes. Für Wasserspiele gilt dies in verstärktem Mass.

Die Lieferung von Gratiswasser für öffentliche Brunnen wird gemeinhin als mit Wassergebühren zu finanzierende Leistung beurteilt. Die Finanzierung von weiteren Leistungen gilt hingegen als 'Gewinnausschüttung', würde also dem Kostendeckungs-/Verursacherprinzip nicht entsprechen. Gepflegte Brunnenanlagen werden jedoch als Visitenkarte der Wasserversorgung angesehen und stärken das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in ihren Versorgungsbetrieb. Deshalb wird der Betrieb der Brunnenanlagen durch die Wasserversorgung (Stadtwerk Winterthur) finanziert, der Ersatz geht jedoch zu Lasten der Eigentümerschaft.»²

Bisherige Praxis im Umgang mit Artikel 10 VAW

Bislang wurde Artikel 10 Absatz 3 und Absatz 4 grosszügig ausgelegt. So trug bisher Stadtwerk Winterthur (Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung) nebst den Betriebskosten auch die Kosten für Ersatz und Unterhalt für eine Mehrzahl der öffentlichen Brunnenanlagen. Damit wurde der steuerfinanzierte Haushalt der Stadt Winterthur zu Lasten des geschlossenen Rechnungskreises³ des Eigenwirtschaftsbetriebs Wasserversorgung von Stadtwerk Winterthur jährlich entlastet.

Feststellung der Finanzkontrolle im Rahmen der ordentlichen Prüfung des Bereichs Technik Gas und Wasser von Stadtwerk Winterthur

Im Herbst 2017 prüfte die Finanzkontrolle den Bereich Technik Gas und Wasser von Stadtwerk Winterthur. Sie stellte dabei fest (Klassifizierung 2), dass sämtliche öffentlichen Brunnenanlagen im Wert von 585 985 Franken im Anlagenvermögen von Stadtwerk Winterthur ausgewiesen werden. Es werde dabei nicht unterschieden, ob sie auf einer Parzelle von Stadtwerk Winterthur oder auf einer städtischen Parzelle (z.B. Judd Brunnen) stehen. Damit würden zudem die jährlichen

¹ Verordnung über die Abgabe von Wasser (VAW) vom 4. Oktober 2010

² Vgl. S. 4 «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Wasser» vom 4. Oktober 2010 (GGR-Nr. 2010.065)

³ § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

Abschreibungen durch Stadtwerk Winterthur (gebührenfinanziert) und nicht durch den steuerfinanzierten Haushalt getragen. Die Finanzkontrolle forderte, die Brunnenanlagen gesetzeskonform zu verbuchen.

Die Feststellung der Finanzkontrolle ist sachlich richtig. Durch die neue Zuordnung der öffentlichen Brunnenanlagen zu Stadtgrün Winterthur und zum Tiefbauamt wird die Forderung der Finanzkontrolle umgesetzt.

2 Öffentliche Brunnenanlagen in der Stadt Winterthur

Stadtwerk Winterthur unterhält 130 Brunnen. Davon befinden sich 75 Brunnen auf einer eigens ausgeschiedenen Brunnenparzelle, die Stadtwerk Winterthur zugeordnet ist. Da Stadtwerk Winterthur ein integraler Bestandteil der Winterthurer Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, hat die Zuweisung der Parzellen zu Stadtwerk Winterthur keine Rechtswirkung. Diese Parzellen sind somit als öffentlicher Grund im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 VAW zu klassifizieren.

Die Judd Brunnen, die Brunnenanlage am Graben oder der Stadthausbrunnen haben einen grossen kulturhistorischen Wert und gehören zum Winterthurer Stadtbild wie etwa das Stadthaus oder die Stadtkirche, für die Versorgung der Winterthurer Bevölkerung mit Wasser sind sie indes nicht von Bedeutung. Die bisher gelebte Praxis ist über die Jahre hinweg entstanden. Bei neuen Brunnenanlagen wie den beiden Brunnen auf dem Salzhaus- und Kesselhausplatz wurde bereits gemäss VAW verfahren und die Brunnen zu Lasten des steuerfinanzierten Haushalts erstellt und dem Tiefbauamt zugeordnet.

3 Eigentumsübertragung der Brunnenanlagen

Zuordnung zu den Verwaltungseinheiten Tiefbauamt und Stadtgrün Winterthur

Die VAW regelt zwar, dass öffentliche Brunnenanlagen im Eigentum der Stadt Winterthur stehen, sie definiert aber nicht, welcher Verwaltungseinheit diese zugeordnet werden. Öffentliche Brunnen befinden sich auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder in Grünanlagen, womit die Zuteilung zum Departement Bau bzw. dem Tiefbauamt und zum Departement Technische Betriebe bzw. Stadtgrün Winterthur naheliegt. Strassen, Plätze und Grünanlagen sind bereits dem Tiefbauamt bzw. Stadtgrün zugeordnet. Beide Verwaltungseinheiten sind zudem sowohl in den Unterhalt des öffentlichen Raums als auch in Bauprojekte involviert, womit keine neuen Schnittstellen geschaffen werden. Die neue Zuordnung der einzelnen Brunnenanlagen ist in der Beilage I ersichtlich.

Die Anlagen werden per 1. Januar 2020 vom Verwaltungsvermögen von Stadtwerk Winterthur (Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung) ins Verwaltungsvermögen von Stadtgrün Winterthur bzw. des Tiefbauamts übertragen.

Als Folge der Neuordnung der Brunnenanlagen sind die Abschreibungen und Zinsen ab dem Übertragungszeitpunkt durch Stadtgrün Winterthur und das Tiefbauamt zu tragen. Die Kapitalkosten betragen jährlich knapp 3000 Franken für Stadtgrün Winterthur und rund 20 000 Franken für das Tiefbauamt. Einige der Brunnenanlagen sind aufgrund ihres Alters vollständig abgeschrieben und verursachen keine Kapitalkosten mehr.

Die Judd-Brunnen mit einem Anschaffungswert von 728 000 Franken sind die teuersten Brunnen der Stadt. Da diese der Stadt jedoch geschenkt wurden, verursachen sie keine Abschreibungskosten (Nettobuchwert 0). Bei einem allfälligen Ersatz der Brunnen wäre jedoch mit erheblichen Kosten zu rechnen.

4 Finanzielles

Die jährlichen Kosten für Unterhalt und Ersatz (Investitionsrechnung) der übertragenen Brunnen sind ab 1. Januar 2020 von Stadtgrün Winterthur und dem Tiefbauamt zu tragen. Die Kosten für Reinigung und Wartung (Erfolgsrechnung) verbleiben bei Stadtwerk Winterthur. In den vergangenen Jahren hat Stadtwerk Winterthur im Durchschnitt rund 80 000 Franken in den Ersatz oder Unterhalt von Brunnen investiert. Ein ähnlich hoher Betrag resultierte für Reinigung und Wartung. Zu beachten ist, dass bei Stadtwerk Winterthur die Aktivierungsgrenze bereits bei 10 000 Franken liegt, während bei Stadtgrün und dem Departement Bau Investitionen erst ab einem Betrag von 50 000 Franken aktiviert werden müssen⁴.

Brunnen mit einem Anschaffungswert unter 50 000 Franken, die unter der Zuordnung zu Stadtwerk Winterthur mit einer Grenze von 10 000 Franken in der Anlagebuchhaltung aktiviert wurden, werden per 31. Dezember 2019 zulasten der Produktgruppe 263 «Städtische Allgemeinkosten» ausgebucht. Dies stellt sicher, dass die Aktivierungsgrenze von 50 000 Franken, die im steuerfinanzierten Haushalt gilt, angewendet wird. Die Einmalabschreibung beträgt 423 841.30 Franken.

5 Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Das Departement Technische Betriebe wird beauftragt, die Sachkommission Bau und Betriebe des Grossen Gemeinderats über die neue Zuordnung zu informieren.

Beilage

Beilage I: Übersicht Buchwerte per 31. Dezember 2018 der zu übertragenden Anlagen und neue Zuordnung

⁴ Vgl. «Anlagenbuchhaltung/Aufwertungsgewinn» vom 14. November 2007 (SR.2007.1938)